

KRUSCH hat hierfür zu der Erklärung greifen müssen, daß Marculf die Archive aller dieser verschiedenen Klöster benutzt hätte¹, aber abgesehen davon, daß bekanntermaßen die Klöster ihre Urkundenschätze ängstlich hüteten und auch Mönchen nicht leicht Zutritt gewährten, worüber noch MABILLON bittere Klage geführt hat, so erscheint es bedenklich anzunehmen, daß Marculf so weit auseinanderliegende Klöster besucht, oder doch mit ihnen Beziehungen angeknüpft hätte und dann doch nicht zu einer systematischen Ausbeutung dieser Klosterarchive geschritten wäre. Ganz besonders auffallend wäre dies z. B. bei den reichen Urkundenschätzen von St. Denis. Die Erklärung KRUSCHS scheitert aber vollkommen an den Formeln I, 39 u. 40, von denen KRUSCH behauptet, Marculf habe sie in der Kanzlei des Domesticus von Meaux vorgefunden, LEVILLAIN hat die Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme nachgewiesen.² Diese Formeln enthalten den Freuden-erlaß eines Frankenkönigs anläßlich der Geburt seines Thronerben, sowie den Entwurf eines Huldigungseides an denselben König und seinen Sohn, der zum Unterkönig eingesetzt worden ist. Der rein höfische Charakter dieser Erlasse ist unverkennbar und nur am Königshof kann man das Interesse voraussetzen, derartige Urkunden im Original oder in Abschrift aufzuheben, für einen vielleicht eintretenden Wiederholungsfall. Wenn man von dieser Tatsache ausgeht, so gewinnt die Benutzung von Königsurkunden derart verschiedener Herkunft ein anderes Gesicht, denn man wird sogleich an die Entstehung des großen Parallelwerks zu Marculf, die *Formulae imperiales*, erinnert. Bei der Herstellung dieser berühmten Sammlung läßt sich nachweisen, daß die Verfasser die Urkunden aus den Archivbeständen der Reichskanzlei genommen haben, um sie als Muster für ihre Sammlung zu verwenden.³ In der Kanzlei hatte man offenbar für Vorlagezwecke die Urkunden in Rücksicht auf den Inhalt aufbewahrt und geordnet, daher erscheinen dann in den *Formulae imperiales* Urkunden der verschiedensten Empfänger ohne jeden lokalen Zusammenhang als Vorlagen. Die gleiche Beobachtung bei Marculf legt den gleichen Rückschluß nahe. Auch LEVILLAIN glaubt, daß Marculf eine Abschriftensammlung der Reichskanzlei unter seinem Material besessen habe⁴, da er aber ganz im Bann seiner Pariser These steht, so

¹) KRUSCH S. 266. ²) LEVILLAIN S. 28 f. ³) SICKEL I, 119; Form. S. 285. ⁴) LEVILLAIN S. 88.